

Verordnung des Rektorats, mit der die Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt geändert wird

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats folgende Verordnung:

Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt, Beilage 5 zum Mitteilungsblatt SDNr. 8. Stück, Nr. 36.6. - 2021/2022, vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 2 Z 2 entfällt.*
2. *In § 1 Abs. 2 wird Z 3 zu Z 2, Z 4 zu Z 3 und Z 5 zu Z 4.*
3. *In § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:*
„(3) Die Änderung der Verordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 20.12.2023, 6. Stück, Nr. 33.4, tritt an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.“